



Wien, am 13.09.2019

Bearbeiter: ST-8 BM.I II/BK

1090 Wien, Josef Holaubek Platz 1

Österreich

Sicherheitsbehörde: BMI

An die Staatsanwaltschaft Wien Landesgerichtsstraße 11 1080 Wien

VERSCHLUSS

17. Anlass - Bericht

Betreff:	geb., u. a.
	hier:
	Julian HESSENTHALER, geb.
	Verdacht auf: §§ 108, 120, 223/224, § 12, 15,144 StGB, sowie § 28a SMG
	der Staatsanwaltschaft Wien
	sowie
	der Staatsanwaltschaft München
	Ersuchen um Anordnung von Maßnahmen

Auskunft über rückwirkende Verbindungsdaten

- Funkzellenauswertungen in Deutschland (München/Berlin)

Auskunft über rückwirkende Verbindungsdaten/Standortdaten

Rechtshilfeersuchen an die Schweiz

3

Sachverhaltsdarstellung:

Im Hinblick auf die bisherigen Ermittlungsschritte zur Ausmittlung von dauernden Aufenthaltsorten des Julian HESSENTHALER ist zu berichten, dass die daraus hervorgegangenen Ergebnisse vorerst als unzureichend eingestuft werden müssen.

Zumal aber insbesondere die Sicherstellung von Beweismitteln – im Rahmen des Vollzugs von entsprechenden Durchsuchungsanordnungen – für eine weiterführende Sachverhaltsklärung als unabdingbar anzusehen sein wird, ist die Ausforschung von Bezugsadressen des HESSENTHALER von Relevanz.

Bei keinem der bisweilen bekannten Telefonanschlüsse des HESSENTHALER, zu denen TKÜ-Maßnahmen unterhalten worden sind, zeichnete sich ab, dass von einer fortlaufenden Verwendung durch den Beschuldigten auszugehen wäre.

Bei lebensnaher Betrachtung muss als feststehend angenommen werden, dass HESSENTHALER nach wie vor mit weiteren Verfahrensbeteiligten/Mittätern in Kontakt steht. Auch ist jedenfalls anzunehmen, dass der Beschuldigte Kontakt zu seinem sonstigen sozialen Umfeld, sowie zu Rechtsvertretern, unterhält. Welche Rufnummer diesbezüglich von HESSENTHALER verwendet wird, ist jedoch unklar.

Aus der derzeit anhängigen IMEI/IMSI-Überwachung des von HESSENTHALER angemieteten KFZ (Autovermietung BMW BMW , respektive, des darin werkseitig verbauten SIM-Moduls, hat sich ergeben, dass der PKW am Morgen des 02.09.2019 nach Deutschland eingefahren ist. Zu diesem Zeitpunkt konnten erstmals Standortdaten zum KFZ verzeichnet werden – wobei die Maßnahme in Deutschland mit 29.08.2019 initiiert worden ist.

Wo sich das überwachte KFZ vor dem 02.09.2019 befunden hat, ist ungeklärt. Ausgeschlossen werden kann jedoch, dass sich der PKW am 28. und 30.08.2019 innerhalb Österreichs befand. Entsprechende Standortbestimmungen im Wege des Mobilfunkanbieters (ursprünglich SIM-Karten-ausgebende Stelle) sind negativ verlaufen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die Einreise vom 02.09. nach Deutschland via Frankreich, oder von der Schweiz aus, erfolgt ist.

Die letzte Ortung des KFZ erfolgte am 11.09.2019, um 22.08 Uhr, im Bereich des Autobahndreiecks

Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, dass der PKW die Grenze Richtung

passiert hat. Eine Direkt-Einreise in die Schweiz

konnte nicht festgestellt werden, jedoch kann die Möglichkeit eines Grenzübertritts in die Schweiz – via Frankreich – nicht ausgeschlossen werden.

Kartenmäßige Darstellungen des ersten Sende-Ereignisses, sowie der letzten verzeichneten Ortungsdaten, befinden sich am Anhang des gegenständlichen Anlass-Berichts.

Zu den Haupt-Aufenthaltsorten des KFZ während der bisherigen Überwachung innerhalb Deutschlands wird Folgendes dokumentiert:

vom 02.09., ca. 11:30 Uhr, bis 03.09.19, ca. 15:02 Uhr vo.r. 03.09., ca. 10:40 Uhr, bis 11.09.19, ca. 15:40 Uhr

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der PKW zu Abend-/Nachtzeiten (bzw. Vormittag des Folgetages) innerhalt naten verzeichneter Funkzellen (violette Kreisdarstellung) registriert worden ist:

I. München:



Relevante Funkzellen für den Bereich/KFZ-Abstellort:



Zeitraum:

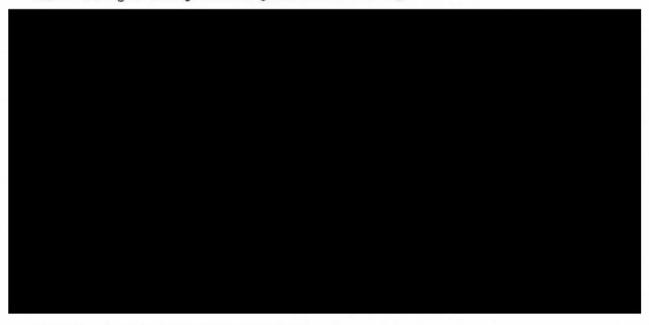
02.09., 17.19 Uhr bis 03.09.19, 09:55 Uhr (beide Funkzellen)

Anmerkung:

Das KIFZ wurde ebenfalls im Bereich

geortet.

Die die bezäglich erlangten Daten gestalten sich wie folgt:



KFZ-Standortdaten zum dortigen Bereich:

02.09.2019, 11.40 Uhr bis 17.12 Uhr 03.09.2019, 09.58 Uhr bis 14.41 Uhr

Funkmast:





Relevante Funkzellen für den Bereich/KFZ-Abstellort:

Zeitraum:

03.09.2019, 20 - 24 Uhr (Funkzelle

04.09.2019, 20 - 24 Uhr (beide Funkzellen)

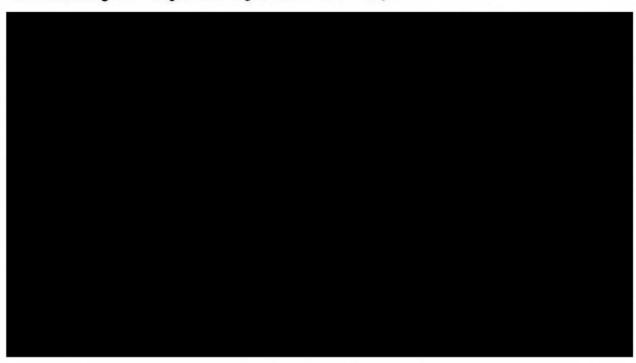
09.09.2019, 20 - 24 Uhr (beide Funkzellen)

Das überwachte KFZ hat sich zu Nachtzeiten – zumindest an den angeführten Tagen – im Sendebereich der 2 rot dargestellten Funkzeilen befunden. Weitere Aufenthalte ebendort konnten verzeichnet werden – innerhalb der angeregten Zeiträume haben sich bezüglich des KFZ-Standorts jedoch die exaktesten Daten ergeben.

Euzugsadressen) beziehen sich insbesondere auch auf die Untermauerung dessen, dass das Miet-KFZ des HESSENTHALER von Ihm selbst gelenkt wird. Richt von R. oder K. (siehe Seite 7).

Anmerkung: Das KFZ wurde ebenfalls im Bereich Görlitzer Straße 74 in Berlin (RA-Kanzlei EISENBERG) geortet.

Die diesbezüglich erlangten Daten gestalten sich wie folgt:



In unmittelbarer Nähe der Bezugsudresse gibt es 2 Funkmasten (rot dargestellt). Es ist unklar, welche Funkzelle genau die betr. Anschrift abdeckt.

KFZ-Standortdaten zum dortigen Bereich:

Zu Zelle 1)	03.09., 21:44 bis 23:07 Uhr
Contraction and Contraction of the Contraction of t	05.09., 14:25 bis 15:09 Uhr
	09.09., 12:57 bis 13:48 Uhr
	10.09., 12:14 bis 13:49 Uhr
Zu Zelle 2)	03.09., 21:42 bis 23:19 Uhr
	05.09., 14:22 bis 22:57 Uhr

09.09., 12:55 bis 13:50 Uhr 10.09., 12:12 bis 13:35 Uhr 11.09., 12:15 bis 12:49 Uhr

Funkmasten:

2 weitere Personen als Fahrer verzeichnet sind. Es sind dies:
- R
- K
Dass R das KFZ mit Kz. tatsächlich lenkt, kann jedoch
ausgeschlossen werden. Dieser Umstand lässt sich insbesondere auf die zu ihrer Person
bestehenden TKÜ-Erkenntnisse stützen. Die TKÜ-Maßnahmen zu R
dem 22.08.2019 unterhalten. Bis dato gab es - bis auf eine Ausnahme, die nachfolgend erörtert wird
 täglich Gesprächsdaten zur von ihr verwendeten Rufnummer.
Soweit aus TKÜ-Erkenntnissen hervorgeht, ist R
die elterliche Wohnung gereist. Bereits zuvor hatte sie gegenüber einem Gesprächspartner
angekündigt, sich aufgrund einer Schulung nach Deutschland/Stuttgart zu begeben (soweit ihre
Angaben). Ein letztes (aktives) Gespräch vor ihrer Ausreise aus Österreich fand am 02.09.2019, ab
10.34 Uhr, statt. Danach waren auf der von R
passive Anrufe/Anwahlversuche festzustellen - was auf einen tatsächlichen Auslandsaufenthalt
hindeutet. Erst am 06.09.2019, ab 20.34 Uhr, erfolgte der Versuch eines aktiven Verbindungsaufbaus
seitens R Im Weiteren gab sie gegenüber ihrem Gesprächspartner an, sich wieder
in zu befinden. Hätte sich R also bis zum 11.09.2019 in Berlin aufgehalten,
wären innerhalb der ho. TKÜ-Maßnahmen keine Telefongespräche registriert worden.
K scheint – erstmalig – auf dem aktuellsten Mietvertrag als berechtigter Fahrer auf – zuvor
gab es keine Einträge auf Mietverträgen, die ihn als Lenker eines Miet-KFZ von HESSENTHALER
ausgewiesen hätten. Selbes gilt im Übrigen für R
Kontaktrufnummern 2 Anschlüsse eingetragen. Einerseits (zweifelsfrei einer
anderen Person zuzuordnen), andererseits Letztgenannte Kontaktnummer kann
allerdings HESSENTHALER selbst zugeordnet werden (zumindest ehemals verwendet). Aus
polizeilichen Evidenzen ist bekannt geworden, dass K zuletzt am 17.07.2019 auf der PI
vorstellig wurde, um den Verlust seines Führerscheins aktenkundig zu machen.
Dabei gab er die Rufnummer als seine Erreichbarkeit an. Diese wiederum ist dem
Unternehmen zuzuordnen – einer Firma, die Kunnen bereits seit
Ende 2018 beschäftigt. Dass er sich also für längere Zeiträume im Ausland aufhält, respektive, das
Miet-KFZ des HESSENTHALER dauerhaft nutzt, wird demzufolge nicht angenommen.

innerhalb des dazu gehörenden Mietvertrags des Unternehmens

In Zusammenschau zwischen angeführten Umständen bezüglich R	/K und
den bestehenden Anknüpfungspunkten von HESSENTHALER, sowohl nach	(zumindes
, als auch nach (zumindest RA J	ist mit sehr hoher
Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das überwachte KFZ von HESSEN	THALER persönlich
genutzt wird.	

Um an weitere Erkenntnisse zu gelangen, durch die die Ermittlungen vorangetrieben werden können – vorrangig eine Rufnummer eruieren zu können, die in permanenter Verwendung durch HESSENTHALER steht – wird es seitens ho. Dienststelle als zweckmäßig bewertet, jene Funkzellen auszuwerten, innerhalb derer das Miet-KFZ des Beschuldigten zu gewissen Zeiten registriert gewesen ist (bezogen auf sowie Grenzübertritte). Es wird davon auszugehen sein, dass HESSENTHALER in im Nahbereich des Abstellorts des PKW genächtigt hat, sowie in Kontakt zu RA E

Im Wege Deutscher Polizeibehörden ist eine Funkzellenvermessung erfolgt. Daraus ergeben sich – für die Aufenthalte/HESSENTHALER – die nachstehenden Funkzellen.

Im Wege eines Vergleichs der innerhalb dieser Funkzellen eingebuchten Rufnummern – zu den angeführten Zeiten – ließe sich eruieren, welche Rufnummer HESSENTHALER nutzt. Aufgrund der Entfernungen zwischen den verschiedenen Funkzellen-Standorten ist anzunehmen, dass sich – abgesehen von HESSENTHALER – keine weiteren Personen zu denselben Zeiten an denselben Örtlichkeiten aufgehalten hat. Sofern ein entsprechendes Ergebnis angeliefert wird, und zu dieser noch zu eruierenden Rufnummer TKÜ-Maßnahmen initiiert werden, wären weitere Ermittlungsergebnisse zu erzielen.

Es ergeht deshalb das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien, im Wege der Staatsanwaltschaft München die zur Umsetzung der Funkzellenauswertung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Bezüglich beantragter Funkzellen/Zeiträume wird, wie angeführt, auf die eingelangten Funkzellen-Informationen aus Deutschland, sowie auf die innerhalb des Berichts angeführten Erkenntnisse, verwiesen.

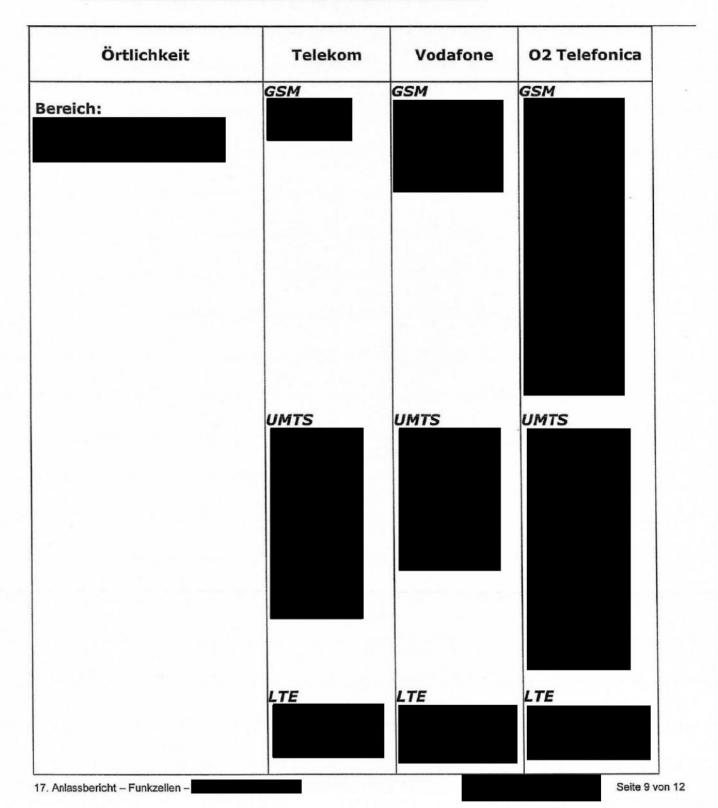
Funkzelleninformationen/Deutschland:

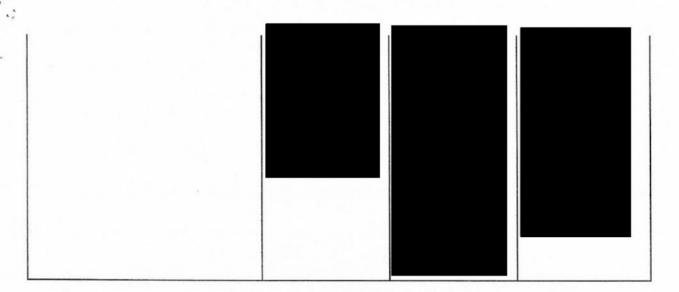
١.

Die Adressen für den Beschluss bzw. die EEA hinsichtlich der rückwirkenden Verbindungsdaten bei Funkzellen (§100g StPO (D)) lauten wie folgt:

 Datum
 Uhrzeit

 02.09. auf 03.09.19
 17:19 Uhr bis 09:55 Uhr





11

Datum	Uhrzeit
4.9. auf 5.9.19	18:39 Uhr bis 00:31 Uhr
5.9. auf 6.9.19	22:39 Uhr bis 12:55 Uhr
8.9.19	22:00 Uhr bis 22:06 Uhr
9.9. auf 10.9.19	21:35 Uhr bis 12:10 Uhr

III.

Datum	Uhrzeit	
3.9. auf 4.9.19	20:01 Uhr bis 10:35 Uhr	
4.9. auf 5.9.19	22:58 Uhr bis 11:58 Uhr	
9.9. auf 10.9.19	21:35 Uhr bis 12:12 Uhr	

IV.

Datum	Uhrzeit
11.09.19	22:00 Uhr bis 22:10 Uhr

Konnex zur Schweiz

Ho. ist bekannt, dass sich R zumindest am 24.07.2019 in der Schweizaufgehalten hat. Dies ergibt sich aus Erhebungen im Wege der Autovermietung Wie auch in
den bisherigen Fällen (bezüglich HESSENTHALER und dessen Miet-KFZ), wurden die
diesbezüglichen Informationen im Wege internationaler kriminalpolizeilicher Kooperation beigeschafft.

hat am 24.07.2019, um 10.39 Uhr, am Flughafen in das KFZ
angemietet - retourniert hat sie den PKW am selben Tag, 20.31 Uhr
(gefahrene Kilometer: 221).
R hat – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – nach wie vor mit
HESSENTHALER Kontakt. Dass HESSENTHALER sie als weitere Fahrerin in seinem KFZ-
Mietvertrag eintragen lässt, ohne sie darüber in Kenntnis zu setzen, erscheint wenig vorstellbar.
hat, wie geschildert, Österreich am 02.09.2019, offenbar in Richtung Deutschland,
verlassen. Ab dem selben Tag ist das KFZ, das, wie anzunehmen ist, von HESSENTHALER genutzt
wird, ebenfalls in Deutschland geortet worden. Ein Zusammentreffen der Personen kann also
demnach nicht ausgeschlossen werden.
Fine champling Mitarbeiterin von HECCENTHALED, newspalligh E
Eine ehemalige Mitarbeiterin von HESSENTHALER, namentlich E
Akt) hat in ihrer Zeugenvernehmung vom 12.09.2019 mitunter Folgendes angegeben:
"Wer meine Tätigkeiten bei der Fa. nach meinem Ausscheiden übernommen hat, weiß ich
nicht. Ich habe Research and Re
habe ich einen Teil meines Gehalts bekommen. Ich habe mich vor ca. 2 Wochen mit
R bei einer Autobahnraststation zw. Graz und Wien getroffen. Sie hat mir einen Teil
meines Gehalts in bar übergeben."
Dass R an K kürzlich Teile von noch ausständigen
Gehaltszahlungen der übergeben würde, ohne selbst mit HESSENTHALER in
Verbindung zu stehen, muss de facto als lebensfremd eingestuft werden.
A.f., and the British and the State of the S
Aufgrund der Reisebewegungen von HESSENTHALER am 02.09. bzw. am 11.09.2019 und dem Aufenthalt von R
der geschilderten Faktoren – der Verdacht, dass R. auch damalig mit HESSENTHALER zusammengetroffen ist.
TIEGGENTIALER Zusammengenonemist.
Diesbezüglich ergeht das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien, im Rechtshilfeweg/Schweiz die
rückwirkenden Verkehrs-/Standortdaten der von R
einzuholen (23. – 25.07.2019). Dies, da nicht auszuschließen ist, dass sich aus den
rückwirkenden Verbindungs-/Standortdaten von R ebenfalls Erkenntnisse zum
Aufenthaltsort des HESSENTHALER ableiten lassen werden.

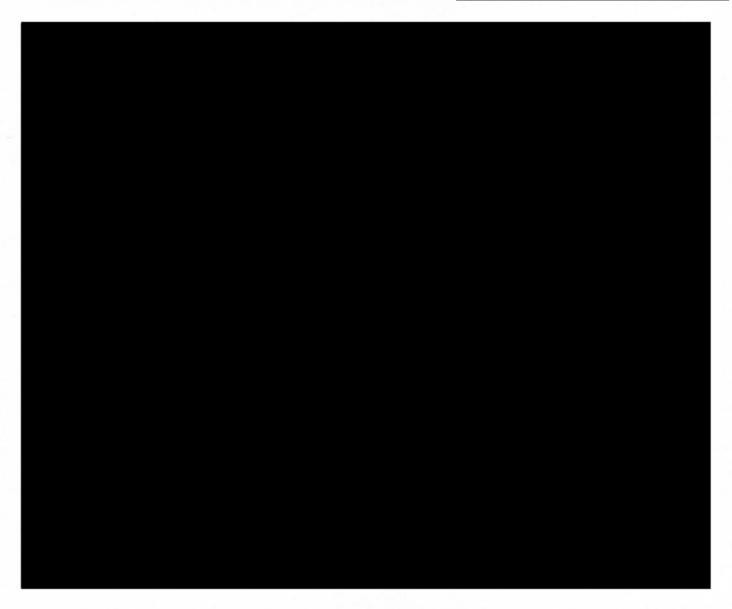
Beilagen:

Kartenmäßige Darstellung – Einreise/Ausreise Einvernahme (Zeugin)

Bearbeiter: Abteilungsleitung:

Beilage zum 17. Anlassbericht – Kartendarstellung

<u>Einreise</u>



Ausreise (2 Darstellungen)



